

Anhang 1 zu Art. 4

(Stand 01.01.2008)

1. Modelle zur Umsetzung der besonderen Massnahmen nach Zielgruppen

Im Konzept gemäss Absatz 2 ist die Umsetzung der besonderen Massnahmen zu definieren, insbesondere

- die Angebots-, Organisations- und Leitungsstrukturen
- die Zuweisungsabläufe
- die Standorte allfälliger besondere Klassen
- die Verwendung der zugeteilten Ressourcen für die einzelnen besonderen pädagogischen Massnahmen

<p>Modell 1: Umsetzung mit Führung besonderer Klassen (BK)</p> 	<p>Modell 2: Umsetzung mit integrativen Förderformen (ohne BK)</p> 
1. Schülerinnen und Schüler mit Lernbehinderungen und komplexen Lernstörungen	
	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung innerhalb der Regelklasse • Einsatz von individuellen Lernzielen (ILZ) • Unterstützung durch Spezialunterricht mittels kooperativer Unterrichtsformen • Spezielle Förderung in Kleingruppen oder im Einzelunterricht durch Spezialunterricht
<ul style="list-style-type: none"> • Bei entsprechender Indikation: Schulung in einer Klasse zur besonderen Förderung (KbF) • Kooperative und durchlässige Organisationsform für die KbF • Die KbF werden in Schulhäusern mit altersentsprechenden Regelklassen geführt 	

2. Einschulung von Schülerinnen und Schülern mit deutlicher partieller Entwicklungsverzögerung		
<ul style="list-style-type: none"> • Bei entsprechender Indikation: Schulung in einer Einschulungsklasse (EK), Pensum des 1. Schuljahrs in zwei Jahren • Kooperative, durchlässige Organisationsform für die EK • Die EK werden in Schulhäusern mit altersentsprechenden Regelklassen geführt 	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung innerhalb der Regelklasse, Unterstützung durch Spezialunterricht • Pensum des 1. Schuljahrs in zwei Jahren integriert möglich auf Antrag der EB oder des KJPD • Spezielle Förderung in Kleingruppen oder im Einzelunterricht durch Spezialunterricht 	
3. Schülerinnen und Schüler mit Problemen bei der sprachlichen und kulturellen Integration		
	<p>Im Kindergarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Integrierter Förderunterricht • Sprachförderung sowohl in der Erst- wie in der Zweitsprache <p>In der Schule:</p> <ul style="list-style-type: none"> • In der Regel Förderung innerhalb der Regelklasse • Einsatz kooperativer Unterrichtsformen • Bei Neuzuzug oder schwerwiegenden Sprachproblemen Förderung durch abgestufte Intensiv- und Aufbaukurse • Gruppen- und Einzelunterricht • Rückbegleitung in die Stammklasse • Sprachförderung sowohl in der Erst- wie in der Zweitsprache 	
4. Schülerinnen und Schüler mit Lern- oder Kommunikationsstörungen		
	<ul style="list-style-type: none"> • In der Regel Förderung innerhalb der Regelklasse, Unterstützung durch Spezialunterricht • Einsatz kooperativer Unterrichtsformen • Evtl. Einsatz von ILZ • Bei entsprechender Indikation: Förderung ausserhalb der Klasse im Gruppen- oder Einzelunterricht durch Spezialunterricht 	

5. Schülerinnen und Schüler mit ausserordentlichen Begabungen		
	<ul style="list-style-type: none"> • In der Regel Förderung innerhalb der Regelklasse durch individualisierenden und differenzierenden Unterricht • Frühzeitige Einschulung, Überspringen eines Schuljahrs • Einsatz von ILZ • Partieller Schulbesuch auf höherer Stufe • Förderung ausserhalb der Klasse in speziellen Förderprogrammen 	
6. Schülerinnen und Schüler mit erheblichen sozialen und emotionalen Störungen		
	<ul style="list-style-type: none"> • In der Regel Förderung innerhalb der Regelklasse, Unterstützung durch Spezialunterricht oder durch den ambulanten Dienst der Sonderschule • Einsatz kooperativer Unterrichtsformen • Evtl. Einsatz von ILZ • Bei entsprechender Indikation: Förderung ausserhalb der Klasse im Gruppen- oder Einzelunterricht durch Spezialunterricht oder durch den ambulanten Dienst der Sonderschule 	
<ul style="list-style-type: none"> • Integration in der örtlichen Schule durch Schulung in einer besonderen Klasse 		
	<ul style="list-style-type: none"> • Anwendung von Art. 28 VSG • Bei entsprechender Indikation: Schulung in einer Sonderschule 	

7. Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen und einer IV-Verfügung		
	<ul style="list-style-type: none"> • Integrative Schulungsformen in den Regelschulen in Einzelfällen, gestützt auf individuelle Integrationskonzepte • Unterstützung durch den ambulanten Dienst der Sonderschule oder Spezialunterricht • Einsatz kooperativer Unterrichtsformen • Bei entsprechender Indikation: Förderung ausserhalb der Klasse im Gruppen- oder Einzelunterricht durch Spezialunterricht oder durch den ambulanten Dienst der Sonderschule 	
<ul style="list-style-type: none"> • Integration in der örtlichen Schule durch Schulung in einer besonderen Klasse 		
	<ul style="list-style-type: none"> • Bei entsprechender Indikation: Schulung in einer Sonderschule 	

2. Umsetzung der besonderen Massnahmen im Rahmen eines Gemeindeverbandes oder einer interkommunalen Vereinbarung

<p>Bei interkommunaler Umsetzung der besonderen Massnahmen sind in einem Gesamtkonzept zusätzlich zu den oben dargestellten Aspekten noch insbesondere die folgenden zu definieren:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die zusammenarbeitenden Gemeinden b) die Organe und deren Zuständigkeiten c) die Schulgeldfragen <p>Bei der Umsetzung der besonderen Massnahmen durch interkommunale Zusammenarbeitsformen ist zu beachten, dass Schülerinnen und Schüler mit deutlicher partieller Entwicklungsverzögerung nur einer zentral geführten EK zugewiesen werden dürfen, wenn deren soziale Integration am Aufenthaltsort dadurch nicht beeinträchtigt wird.</p>

BK: Besondere Klasse (wobei **KbF** = Klasse für besondere Förderung, **EK** = Einschulungsklasse), **EB:** Kantonale Erziehungsberatung, **ILZ:** Individuelle Lernziele, **KJPD:** Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst

Anhang 2 zu Art. 14 bis 18

(Stand 01.01.2008)

Berechnung des Lektionenpools*A Lektionenpool*

$$L = L^B + L^Ü$$

- Wobei: L = Lektionenpool (Total aller zugeteilten Lektionen)
L^B = Lektionenpool in Lektionen pro Woche je Gemeinde¹⁾ für die Begabtenförderung (Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe e)
L^Ü = Lektionenpool in Lektionen pro Woche je Gemeinde¹⁾ für die übrigen besonderen pädagogischen Massnahmen mit Ausnahme der Integration von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung (Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b)

B Lektionenpool für die Begabtenförderung

$$L^B = Q \cdot (A^G/A^K)$$

- Wobei: Q = Quotient der Mittel für die Begabtenförderung durch die durchschnittlichen Kosten pro Lektion (ergibt die Anzahl gesamthaft zur Verfügung stehender Lektionen)
A^G = Anzahl Schülerinnen und Schüler (inkl. Kindergarten) der Gemeinde¹⁾
A^K = Anzahl Schülerinnen und Schüler (inkl. Kindergarten) im Kanton Bern

¹⁾ Gemeint sind Gemeinden, die Träger der Volksschule sind (Art. 5 Abs. 3 VSG).

C Lektionenpool für die übrigen besonderen Massnahmen

$$L\ddot{u} = B \cdot A_G / 100 \cdot S \cdot K$$

- Wobei: B = Basiswert (variable Lektionenzahl in Abhängigkeit zu den zur Verfügung gestellten Mitteln)
 A_G = Anzahl Schülerinnen und Schüler (inkl. Kindergarten) der Gemeinde¹⁾
 S = Sozialindex (4-Indikatoren-Modell gemäss Anhang 3, wobei gilt: $1 \leq S \leq 1.7$)
 K = Faktor Klassengrösse

C1 Faktor Klassengrösse

$$K = 1 - (K_K - K_G) \cdot 0.03$$

Vergrösserung bzw. Verkleinerung des Lektionenpools für die übrigen besonderen Massnahmen (L \ddot{u}) um 3% pro ganzzahlige Abweichung der durchschnittlichen Klassengrösse in der Gemeinde¹⁾ von der durchschnittlichen Klassengrösse im Kanton. Zwischenwerte werden linear gerechnet.

- Wobei: K_K = Durchschnittliche Klassengrösse im Kanton
 K_G = Durchschnittliche Klassengrösse in der Gemeinde¹⁾, wobei K_G \geq 15

D Gesamtformel:

Setzt man alle Teilformeln zu einer einzigen Formel zusammen, ergibt sich für die Berechnung des Lektionenpools:

$$L = (Q \cdot A_G / A_K) + [B \cdot A_G / 100 - S \cdot \{1 - (K_K - K_G) \cdot 0.03\}]$$

¹⁾ Gemeint sind Gemeinden, die Träger der Volksschule sind (Art. 5 Abs. 3 VSG).

Anhang 3 zu Art. 16 Abs. 2

(Stand 01.01.2008)

Sozialindex

Der Sozialindex wird für die Gemeinden mit Schulstandort mittels Faktorenanalyse aus den folgenden vier Faktoren berechnet:

1. Anteil Nicht-Schweizer Schülerinnen und Schüler
(Quelle: Jährliche, kantonale schulstatistische Erhebung)
2. Anteil Arbeitslose (>15-jährig)
(Quelle: BECO)
3. Anteil Gebäude mit niedriger Wohnnutzung
(Quelle: Bundesamt für Statistik)
4. Sesshaftigkeit (Anteil Einwohner mit >5 Jahren gleiche Wohnadresse)
(Quelle: Bundesamt für Statistik)

Der Wertbereich des Sozialindex beträgt 1.00 bis 1.70.

Der Sozialindex wird alle drei Jahre neu berechnet und elektronisch publiziert.